

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nummer 78, 16.07.2015

**Ordnung über die Auslaufplanung
des dualen Bachelorstudiengangs Softwaretechnik
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2015

**Ordnung über die Auslaufplanung
des dualen Bachelorstudiengangs Softwaretechnik
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nummer 4 vom 12.2.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden dualen Bachelorstudiengangs Softwaretechnik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.

§ 2

Einstellung des Studiengangs

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Softwaretechnik wird zum 1. September 2015 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr zugelassen oder immatrikuliert.

§ 3

Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Softwaretechnik sowie die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den dualen Bachelorstudiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 42 vom 30.07.2010) zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 22 vom 8.5.2015) werden zum Ende des Wintersemesters 2021/22 (28. Februar 2022) aufgehoben.
- (2) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das plangemäße Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Der Fachbereich Informatik erstellt bei Bedarf Äquivalenzlisten, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Fachhochschule Dortmund zu besuchen, um die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen die äquivalenten Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

§ 5

Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 28. Februar 2021 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden dualen Bachelorstudiengangs Softwaretechnik werden durch den Fachbereich Informatik so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 6.7.2015 sowie des Rektorats vom 1.7.2015.

Dortmund, den 15. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Hachul

Prof. Dr. Stark

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots
im Bachelorstudiengang Softwaretechnik (siehe auch § 4 Absatz 2)**

Module des Fachsemesters ...	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studiengangs *		Ende der Regelstudienzeit						Aufhebung des Studiengangs **					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	WS 2014/15	SS 2015	WS 2015/16	SS 2016	WS 2016/17	SS 2017	WS 2017/18	SS 2018	WS 2018/19	SS 2019	WS 2019/20	SS 2020	WS 2020/21	SS 2021	WS 2021/22
1	LV/P	LV/P	LV/P	P	P										
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
4				LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
5					LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
6						LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
7							LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
8								LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
9									LV/P	LV/P	LV/P	P	P		
Bachelorarbeit/ Kolloquium	28. Februar 2021 als spätester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung zur Bachelorarbeit												Bachelorarbeit		

* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV Lehrveranstaltung

P Prüfung